

**5.8****Allgemeine Benutzungsbedingungen für die Bäder
der Stadt Mannheim
vom 21. März 1989****§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Bäder der Stadt Mannheim (Hallen- und Freibäder einschl. Reinigungsbäder, Sauna und med. Einrichtungen) sind öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie der Allgemeinheit sowie den Schulen und Sportvereinen zur Ausübung des Schwimmsports zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen verschiedener Art z. B. sonstige Sportveranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Die Bäder werden vom Sport- und Bäderamt verwaltet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis wird privatrechtlich geregelt.

**§ 2
Öffentlicher Betrieb**

- (1) Zutritt zum öffentlichen Betrieb wird grundsätzlich jedermann, der sich oder andere nicht gefährdet, gewährt. Behinderte Personen und Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

(2) Die Betriebszeiten werden vom Sport- und Bäderamt festgelegt und am Eingang der Bäder bekanntgegeben.

Für Reinigungsbäder wird die Badedauer auf 30 Min. festgesetzt; für Schwerbehinderte gegen Vorlage eines Ausweises auf 45 Min. Für med. Bäder und Behandlungen setzt der med. Bademeister die Badedauer fest. Für Irisch-römisches Dampfbad und Sauna wird die Badedauer einschl. Aus- und Ankleiden auf 4 Stunden festgesetzt.

Bei Überschreitung der Badedauer bis zu 1 Stunde hat der Badegast den festgesetzten Nachentrichtungsbetrag zu entrichten. Bei längerer Überschreitung ist nochmals das volle Entgelt zu entrichten.

In den Hallen- und Freibädern endet die Badedauer spätestens mit Betriebsschluß.

Kassenschluß ist für

Dampfbad, Sauna, med. Bäder und Behandlungen	2 Stunden
Hallenschwimmäder	1 Stunde
Freibäder	1 Stunde
Reinigungsbäder	30 Minuten

vor Betriebsschluß.

- (3) Für die Benutzung der Bäder sind Entgelte (Eintrittspreise) zu entrichten. Die jeweilige Höhe der Eintrittspreise wird vom Gemeinderat in einer gesonderten Entgeltfestsetzung festgelegt.

(4) Nach Zahlung des Entgeltes erhält der Benutzer eine Eintrittskarte (Wertmarke, Freigabe der Durchgangssperre, Garderobeschlüssel). Einzelkarten (Wertmarken usw.) gelten zur einmaligen Benutzung des jeweiligen Bades nur am Lösungstag. Mehrfachkarten gelten grundsätzlich nur für das Kalenderjahr, in dem sie erworben wurden; sie können auch noch in den folgenden Kalenderjahren verwendet werden, wenn der Unterschiedsbetrag zu evtl. Entgelterhöhungen nachgezahlt wird.

Jahreskarten sind ab dem Lösungstag 1 Jahr gültig, Saisonkarten in dem Kalenderjahr, für das sie gelöst wurden.

- (5) Verlorengegangene bzw. nicht ausgenutzte Karten werden nicht ersetzt bzw. nicht zurückgenommen.



§ 3 Besondere Benutzungsbedingungen

Die Überlassung der städt. Bäder zur ausschließlichen Benutzung durch Gruppen (Schulen, Vereine und Verbände) sowie sonstige Veranstalter wird in besonderen Überlassungsbedingungen bzw. vertraglichen Nutzungsvereinbarungen geregelt. Soweit darin nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die allgemeinen Benutzungsbedingungen.

§ 4 Verhalten in den Bädern und Aufsicht

- (1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gefährdet oder belästigt werden, z. B. durch Verunreinigungen jeder Art, Rauchen in den Schwimmhallen einschl. Umkleide- und med. Bereich, seitliches Einspringen vom Beckenrand, Untertauchen oder Stoßen ins Becken von anderen Badegästen.
- (2) Nicht gestattet ist z. B.:
 1. das Mitbringen und der Betrieb von Rundfunk-, Musik- und Fernsehgeräten sowie Musikinstrumenten aller Art
 2. das Mitbringen von Tieren oder Zweirädern in die Bäder
 3. die Benutzung der Schwimmerbecken und Sprunganlagen durch Nichtschwimmer
- (3) Das Personal in den Bädern übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus und sorgt für die Beachtung der Benutzungsbedingungen. Personen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Benutzungsordnung verstößen, werden vom aufsichtsführenden Personal aus den Bädern gewiesen; gelöste Eintrittskarten werden dabei nicht rückvergütet. Personen, die wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen die Benutzungsordnung verstößen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung der Bäder ausgeschlossen werden (Hausverbot).

§ 5 Garderoben, Geld- und Wertsachen

- (1) Bei Garderoben- und Wertfachschränken mit Selbstbedienungsschlössern ist bei Gebrauch ein Geldstück einzuwerfen, das nach der Benutzung zurückgegeben wird. Die Schränke sind nach der Beendigung des Badebesuches zu räumen. Bei Betriebsschluß verschlossene Schränke werden vom Personal geöffnet; der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (2) Soweit Wertfachschränke nicht vorhanden sind, können in begründeten Ausnahmefällen Wertgegenstände an der Kasse aufbewahrt werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Abgegebene Wertsachen werden nur gegen Ablieferung des Verwahrungsnachweises zurückgegeben. Das Personal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers eines Verwahrungsnachweises zu prüfen.
- (3) Beim Verlust in Verwahrung gegebener Kleidungsstücke und Wertgegenstände wird bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro gehaftet. Den jeweiligen Benutzer trifft die Obliegenheit, keine wertvollen Gegenstände etc. in Verwahrung zu geben.



§ 6 Fundsachen

In den Bädern gefundene Sachen sind dem Personal abzugeben. Die Gegenstände werden in einem Fundbuch eingetragen. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Besucher haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die der Stadt anlässlich der Benutzung entstehen.
- (2) Für die allgemeine Verkehrssicherheit der Bäder haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung der Stadt für Schäden, die von Besuchern verursacht werden, ist ausgeschlossen. Sonstige Schadensersatzansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städt. Mitarbeiter beruht.

§ 8 Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bäder

- (1) Vor dem Schwimmen, Saunieren usw. ist jeder Gast verpflichtet, sich gründlich zu reinigen.
- (2) Die Benutzung der Hallen- und Freibäder ist nur in Badebekleidung erlaubt. In den Schwimmbecken des Herschelbades haben die Badegäste eine Bademütze, die das Kopfhaar bedeckt, zu tragen. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden. Tauchgeräte, Schwimmflossen o.ä. dürfen zu besonderen angegebenen Zeiten verwendet werden.
- (3) Soweit es der Badebetrieb zuläßt, dürfen die Sprunganlagen auf eigene Gefahr bei Freigabe durch das aufsichtsführende Personal benutzt werden. Jeder Springer hat sich zu vergewissern, daß sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält.
- (4) Ballspiele und andere sportliche Übungen sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen (Spielwiesen) erlaubt. Wasserball o.ä. Spiele sind während der öffentlichen Badezeit nur erlaubt, soweit es der Betrieb zuläßt.
- (5) Reinigungsbäder werden durch das Badepersonal in der vom Badegast gewünschten Temperatur (jedoch nicht über 38° C) bereitet. Der Wassereinlauf darf vom Badegast nicht selbst betätigt werden; nach dem Bad öffnet der Badegast den Wannenablauf und läßt beim Verlassen die Kabinetür offen.
- (6) Geräte und Apparate in den med. Einrichtungen können nur vom Personal bedient werden.
- (7) Die Badegäste sind verpflichtet, das Personal vor dem Bad oder der Behandlung auf bei ihnen vorhandene oder zu befürchtende Beschwerden oder unnormale Erscheinungen aufmerksam zu machen. Eine vorherige Beratung durch einen Arzt wird empfohlen. Für etwa eintretende Schäden haftet die Stadt Mannheim nicht.
- (8) Für die Benutzung der Sauna gelten besondere Vorschriften. Sie sind am Zugang zum Saunaraum angeschlagen.

§ 9 Schlußbestimmung

Erfüllungsort ist Mannheim.